

# Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

## Änderung vom 18. Juni 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 7*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 14 Einleitungssatz*

Als unternehmerisch und damit steuerbar gelten Leistungen eines Gemeinwesens, die nicht hoheitliche Tätigkeiten nach Artikel 3 Buchstabe g MWSTG sind. Namentlich die folgenden Leistungen von Gemeinwesen sind unternehmerischer Natur:

*Art. 27 zweiter Satz*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 3 Bst. a*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 35 Abs. 2 Bst. b*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 44 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Von der Steuer sind befreit die Umsätze von:

- b. Bankengold nach Artikel 178 Absätze 2 Buchstabe a und 3 der Edelmetallkontrollverordnung vom 8. Mai 1934<sup>2</sup>;

<sup>1</sup> SR 641.201

<sup>2</sup> SR 941.311

*Art. 49*

Als Medikamente gelten:

- a. nach Artikel 9 Absatz 1 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>3</sup> (HMG) zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel und Tierarzneimittel-Vormischungen sowie die entsprechenden galenisch fertigen Produkte;
- b. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 2 HMG keiner Zulassung bedürfen, mit Ausnahme von menschlichem und tierischem Vollblut;
- c. verwendungsfertige Arzneimittel, die nach Artikel 9 Absatz 4 HMG eine befristete Bewilligung erhalten haben;
- d. nicht zugelassene verwendungsfertige Arzneimittel nach Artikel 36 Absätze 1–3 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001<sup>4</sup> sowie nach Artikel 7 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004<sup>5</sup>.

*Art. 62 Abs. 1*

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

*Art. 74*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 109 Abs. 2*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 129*

*Betrifft nur den italienischen Text.*

*Art. 165 Bst. a*

Die Bestimmungen über die Einlagesteuerung sind nicht anwendbar bei:

- a. nicht als Entgelt geltenden Mittelflüssen (Art. 18 Abs. 2 MWSTG), die mit Inkrafttreten des neuen Rechts nach Artikel 33 Absatz 1 MWSTG nicht mehr zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen;

<sup>3</sup> SR 812.21

<sup>4</sup> SR 812.212.1

<sup>5</sup> SR 812.212.27

II

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt mit Ausnahme von Artikel 44 rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung von Artikel 44 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

18. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

